

## Wahlkalender 2011/2012

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen 2011 und 2012 in Kanton und Gemeinden festgesetzt.

Der Wahlmarathon beginnt mit den Nationalrats- und Ständeratswahlen im Herbst 2011. Vier-  
einhalb Monate später werden Kantonsrat und Regierung gewählt. Ende September 2012 fin-  
den schliesslich die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt. Folgende Daten sind für  
alle Beteiligten verbindlich:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 23. Oktober 2011                   | Erneuerungswahl des Nationalrates und des Ständerates  |
| 27. November 2011                  | Allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl des Ständerates<br>Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung   |
| 11. März 2012                      | Erneuerungswahl des Kantonsrates und der Regierung<br>Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung   |
| 29. April 2012                     | Allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der Regierung   |
| 17. Juni 2012                      | Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung   |
| 23. September 2012                 | Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung<br><br>Wahl der <i>Parlamente</i> in den politischen Gemeinden und den Schul-<br>gemeinden (sofern die Gemeindeordnung nach Art. 17 Abs. 2 Bst. c<br>UAG keine andere Regelung vorsieht).<br><br><i>Politische Gemeinden:</i> Wahl der oder des Vorsitzenden und der Mit-<br>glieder des Rates sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommis-<br>sion.<br><br><i>Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i><br>Schulgemeinden, Ortsgemeinden, örtliche und ortsbürgerliche Korpo-<br>rationen, die ihre Behörden aufgrund der Gemeindeordnung an der Ur-<br>ne wählen, führen die Erneuerungswahlen ebenfalls am 23. September<br>2012 durch. |
| 4. November 2012                   | <i>Politische Gemeinden, Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i><br>Zweite Wahlgänge, soweit dies nach Massgabe der kommunalen Rege-<br>lungen organisatorisch möglich ist.  |
| 25. November 2012                  | Blankodatum für eidgenössische Volksabstimmung<br><br><i>Politische Gemeinden, Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden:</i><br>Zweite Wahlgänge, soweit diese nicht am 4. November 2012 vorge-<br>nommen wurden.  |
| Wahlen an der<br>Bürgerversammlung | <i>Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden, die ihre Behörden an<br/>der Bürgerversammlung bestellen:</i> Soweit diese Gemeinwesen in der<br>Gemeindeordnung für die Bestellung ihrer Behörden offene Wahl vor-<br>sehen, können sie diese anlässlich der ordentlichen Bürgerversamm-<br>lung im Frühjahr 2012 durchführen. Wird von dieser Möglichkeit kein<br>Gebrauch gemacht, ist eine ausserordentliche Bürgerversammlung bis<br>spätestens 31. Oktober 2012 einzuberufen.   |

A. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) am 23. Oktober 2011 statt. Gleichzeitig gewählt werden die Mitglieder des Ständerates (Art. 17 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen; abgekürzt UAG; sGS 125.3). Den Zeitpunkt für einen allfälligen zweiten Wahlgang des Ständerates setzt die Regierung fest. Wie in den vergangenen Wahljahren kann dieser Termin auf das Blankodatum des Bundes von Ende November 2011 festgelegt werden. Es ist aber zu beachten, dass Wahlvorschläge der Parteien und Interessengruppen bereits am Dienstag nach dem ersten Wahlgang, also noch vor der amtlichen Publikation der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Departement des Innern eintreffen müssen.

B. Auf die am 1. Juni 2012 beginnende vierjährige Amtsdauer sind die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung neu zu wählen. Kantonsrat und Regierung werden gleichzeitig gewählt. Bei der Festsetzung der Wahltage ist auf die Abstimmungstage des Bundes Rücksicht zu nehmen. Zudem sind die kirchlichen Feiertage zu beachten. Schliesslich sind Wahlgänge ausserhalb der eidgenössischen Volksabstimmungen nach Möglichkeit zu vermeiden, um die Zahl der Urnengänge und den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten. In Anwendung der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11) ergeben sich in den Jahren 2011 und 2012 folgende Termine für eidgenössische Volksabstimmungen: 13. Februar, 15. Mai, 23. Oktober und 27. November 2011 sowie 11. März, 17. Juni, 23. September und 25. November 2012.

C. a) Die Durchführung der Erneuerungswahlen von Kantonsrat und Regierung an einem eidgenössischen Blankodatum stellt eine besondere Herausforderung dar. Je nach Anzahl eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Abstimmungsvorlagen am selben Termin würden verpackungstechnische Hindernisse entstehen und Erschwernisse in der Ergebnisermittlung resultieren. Die Zahl der Beilagen zum Stimmmaterial und dessen Volumen sind beschränkt. Die Stimmbüros müssten teilweise zusätzliche Stimmzähler suchen und wählen, damit eine zeitgerechte Ergebnisermittlung sichergestellt werden könnte, und es bestünde die Gefahr einer Überforderung der Stimmenden. Auf der anderen Seite könnten Ressourcen gebündelt werden. Die Effizienz würde somit erhöht und es könnten Kosten eingespart werden.

b) Fände die Erneuerungswahl vor dem 1. März 2012 statt, müssten die Wahlvorschläge noch vor Weihnachten eingereicht werden. Für die politischen Parteien wäre in diesem Fall die Vorbereitungszeit zwischen den National- und Ständeratswahlen Ende Oktober und der Einreichfrist für Wahlvorschläge zu kurz. Den Parteien ist hinreichend Zeit einzuräumen, die Wahlen vorbereiten zu können. Der Termin für die Meldung der Kandidaturen soll nach dem Jahreswechsel liegen. Um zu verhindern, dass die Stimmberechtigten vor der Volksabstimmung vom 11. März 2012 gleichzeitig zwei Stimmmaterialsätze (für die Abstimmung vom 11. März und für die Erneuerungswahlen) besitzen – was zu Verwechslungen bei der Stimmgabe führen könnte – sollen die Erneuerungswahlen entweder am selben Tag oder vier Wochen vor dem 11. März, also am 12. Februar 2012 stattfinden. Ein Wahltermin im Februar könnte allerdings zu Engpässen in der Verpackung des Stimmmaterials bei der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen führen, weil im selben Zeitraum auch die Steuererklärungen zu verpacken sind.

c) Für die Wahl des Kantonsrates gilt nach Art. 11bis der Vollzugsverordnung zum UAG (sGS 125.31) der neuntletzte Montag vor dem Wahltag, somit der 12. Dezember 2011 im Fall des 12. Februar 2012 beziehungsweise der 9. Januar 2012 im Fall des 11. März 2012, als Einreichfrist für Wahlvorschläge. Sinnvollerweise sollen für beide Wahlen die gleichen Fristen gelten.

d) Unter Abwägung der Vor- und Nachteile werden die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates und der Mitglieder der Regierung auf den 11. März 2012 festgesetzt. Dies entspricht dem Zeitpunkt der letzten beiden Erneuerungswahlen vom 14. März 2004 und 16. März 2008. Die Erfahrungen mit diesem Wahltermin waren durchwegs positiv. Um verpackungstechnische Hindernisse zu vermeiden, sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass am selben Datum weder kantonale noch kommunale Sachabstimmungen stattfinden.

D. Die Durchführung eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Mitglieder der Regierung am eidgenössischen Blankodatum 17. Juni 2012 ist nicht möglich, da die neue Amtsdauer bereits am 1. Juni beginnt. Somit ist für einen zweiten Wahlgang ein separater Urnengang unumgänglich. Dieser kann aufgrund der Vorbereitungsfristen (siehe Beilage) mit dem im Kanton St.Gallen vorgeschriebenen Wahlvorschlagsverfahren frühestens am 29. April 2012 stattfinden. Die entsprechenden Wahlvorschläge müssen bis 27. März 2012 beim Departement des Innern eintreffen. Es stehen den Parteien und Interessengruppen für die Nomination und Einreichung somit 16 Tage ab erstem Wahlgang zur Verfügung. Die Wahlvorschläge sind auf Vollständigkeit und Stimmberechtigung hin zu prüfen und bei allfälligen Mängeln kann nur eine sehr kurze Frist von einem Tag zur Behebung angesetzt werden. Anschliessend entscheidet das Departement des Innern über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Amtsblatt. Kommt keine stille Wahl zustande, muss sofort mit dem Druck der Stimmzettel begonnen werden. Für die Verpackung und den Versand des Stimmmaterials sind die absolut minimalen Fristen eingeplant. Die Stimmberechtigten müssen spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungssonntag im Besitz des Stimmmaterials sein, wenn dieses nicht zusammen mit den Unterlagen für eine eidgenössische Volksabstimmung versandt wird (Art. 22 UAG).

E. Schliesslich sind die Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2013/2016 neu zu bestellen. Der Zeitpunkt der kommunalen Erneuerungswahlen wird von der Regierung festgelegt. Für die Amtsdauer 2009/2012 nahmen die Schulgemeinden und die übrigen Spezialgemeinden, die ihre Behörden aufgrund der Gemeindeordnung an der Urne wählen, die Erneuerungswahlen, soweit organisatorisch möglich, gleichzeitig mit der politischen Gemeinde vor. Schulgemeinden und übrige Spezialgemeinden, die in der Gemeindeordnung für die Bestellung ihrer Behörden offene Wahl vorsehen, konnten diese an der ordentlichen Bürgerversammlung im Frühjahr 2008 durchführen. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie soll deshalb auch für die nächsten Erneuerungswahlen angewendet werden.